ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER DATENVERARBEITUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Datenverarbeitung („DPA“) sind Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Ecolab3D Program („Allgemeine Geschäftsbedingungen“) und werden zwischen Ecolab Inc. bzw. einem oder mehreren ihrer Tochterunternehmen und dem Kunden (jeweils eine einzelne „Vertragspartei“ und gemeinsam die „Vertragsparteien“) vereinbart. Die in der vorliegenden DPA enthaltenen Begriffe entsprechen der hier festgelegten Definition. Begriffe, die in diesem Dokument nicht eindeutig festgelegt werden, haben die Bedeutung, die sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zugeschrieben bekommen, es sei denn, ein solcher Begriff hat eine besondere Bedeutung gemäß dem Datenschutzgesetz (wie nachstehend festgelegt); in diesem Fall ist die Definition gemäß dem Datenschutzgesetz ausschlaggebend. Sofern in diesen Geschäftsbedingungen keine Anpassungen enthalten sind, bleiben die Geschäftsbedingungen vollständig rechtskräftig und gelten auch weiterhin.

1. Begriffsbestimmungen. In dieser DPA haben die nachstehenden Begriffe die im Folgenden festgelegte Bedeutung, und ähnliche Begriffe gemäß dem Datenschutzgesetz sind entsprechend zu verstehen:

1.1. „**Controller**“ hat die ihm durch das Datenschutzgesetz zugewiesene Bedeutung oder, wenn es keine solche Begriffsdefinition im Datenschutzgesetz gibt, bezeichnet er die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die entweder allein oder im Zusammenwirken mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

1.2. „**Datenschutzgesetz**“ bezieht sich auf die geltenden staatlichen und internationalen übergreifenden Datenschutzgesetze, insbesondere (a) die Allgemeine Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) der Europäischen Union („EU“), die Rechtsvorschriften des Europäischen Wirtschaftsraums („EWR“) und die DSGVO gemäß der in das nationale Recht des Vereinigten Königreichs erfolgten Anwendung von Abschnitt 3 des European Union („Austrittsgesetz“) 2018 und in der geänderten Form durch die Datenschutz-, Privatsphäre- und elektronische Kommunikationsverordnung (Änderungen usw.) (EU Exit) Regulations 2019 („UK GDPR“), zusammen mit dem britischen Datenschutzgesetz 2018 (zusammen „britisches Datenschutzrecht“); (b) das kalifornische Verbraucherschutzgesetz Cal. Civ. Code § 1798.100 et seq. (“CCPA”), und vergleichbare oder andere bundesstaatliche Datenschutzgesetze; (c) das brasilianische Allgemeine Datenschutzgesetz („LGPD“); und (d) andere geltende, allumfassende Datenschutzgesetze bezüglich sämtlicher im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bearbeiteten personenbezogenen Daten.

1.3. „**Betroffene Person**“ bezeichnet jede identifizierte oder identifizierbare natürliche Person gemäß der Definition im Datenschutzgesetz.

1.4. „**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet alle personenbezogenen Daten gemäß der Definition des geltenden Datenschutzgesetzes (auch bekannt als personenbezogene Daten oder persönlich bestimmbare Informationen („PII“) einschließlich jeglicher vertraulicher oder besonderer Datenkategorien), die im Rahmen oder im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeitet werden.

1.5. „**Verarbeitung**“ (einschließlich „Verfahren“, „Verarbeitung“ und damit verbundene Begriffe) bezeichnet alle Vorgänge oder eine Reihe von Vorgängen, die mit personenbezogenen Daten ausgeführt werden.

1.6. „**Datenverarbeiter**“ hat die Bedeutung, die ihm im Datenschutzgesetz zugeschrieben wird, oder, sofern das Datenschutzgesetz keine entsprechende Begriffsdefinition vorsieht, bezeichnet er eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, eine Einrichtung oder eine sonstige Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen weiterverarbeitet.

1.7. „**Sicherheitsvorfall**“ bezeichnet eine Sicherheitslücke, die zur unbeabsichtigten oder rechtswidrigen Beschädigung, zum Verlust, zur Abänderung, zur unbefugten Offenlegung von oder zum unbefugten Zugriff auf personenbezogene Daten führt.

1.8. „**Unterauftragnehmer**" bezeichnet jede Person (einschließlich Dritter, jedoch nicht Angestellte von Ecolab), die von oder im Auftrag von Ecolab mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt wurde.

1.9. Die übrigen groß geschriebenen und klein geschriebenen Begriffe, die in der DPA enthalten sind, haben die gleiche Bedeutung wie im Datenschutzgesetz, und ihre korrespondierenden Begriffe sind dementsprechend auszulegen.

2. Funktionen der Vertragsparteien

2.1. Die Vertragsparteien bestätigen, dass der Kunde im Rahmen des Datenschutzgesetzes der Verantwortliche und Ecolab der Datenverarbeiter in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ist und dass diese Begriffe die Bedeutung haben, die ihnen im Rahmen des Datenschutzgesetzes zugewiesen wird.

2.2. Sofern das Datenschutzgesetz die Begriffe Verantwortlicher und Datenverarbeiter nicht ausdrücklich vorsieht, werden die Vertragsparteien durch ihre Funktionen definiert, die mit den entsprechenden Begriffen für Verantwortlicher und Datenverarbeiter unter dem jeweiligen, geltenden Datenschutzgesetz einhergehen.

3. Beiderseitige Gewährleistung der Konformität

3.1. Beide Parteien erklären sich damit einverstanden und bestätigen, dass sie bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten alle geltenden Datenschutzbestimmungen und die Vorschriften dieser DPA einhalten werden.

3.2. Der Kunde und Ecolab sind jeweils gesondert dafür verantwortlich, die für sie geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten, und keine der Bestimmungen dieser DPA befreit eine dieser Vertragsparteien von ihren jeweiligen gesetzlichen Verpflichtungen.

4. Verpflichtungen von Ecolab

4.1. Ecolab ist verpflichtet:

4.1.1 die personenbezogenen Daten nur für den festgelegten Zweck der Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wie in Abschnitt 8 weiter unten ausgeführt, zu speichern, einzusetzen, offenzulegen, zu übermitteln oder anderweitig zu verarbeiten;

4.1.2. die personenbezogenen Daten nur auf der Grundlage einer dokumentierten Kundenanweisung zu verarbeiten (wie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder einer anderen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarung festgelegt);

4.1.3. keine personenbezogenen Daten zu vermarkten oder auszutauschen, so wie diese Begriffe in besonderen Datenschutzgesetzen (z. B. CCPA) festgelegt sind, auch nicht für kontext-übergreifende oder zielgerichtete Werbezwecke (jegliche Einschränkung des Teilens gilt nicht für Ecolabs Einsatz von Unterauftragsverarbeitern oder anderen Dritten zur Datenverarbeitung, wenn dies zur Einhaltung der aus dem Programm und den Geschäftsbedingungen resultierenden Verpflichtungen erforderlich ist);

4.1.4. die personenbezogenen Daten des Kunden (i) nicht für andere Zwecke als die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Geschäftszwecke zu speichern, zu nutzen oder zu veröffentlichen (einschließlich der Speicherung, Nutzung oder Veröffentlichung der personenbezogenen Daten des Kunden für einen anderen als den im Programm festgelegten Geschäftszweck) oder wie anderweitig durch die geltenden Datenschutzgesetze zulässig, oder (ii) nicht für Zwecke außerhalb der direkten Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und Ecolab;

4.1.5 die personenbezogenen Daten des Kunden, die Ecolab von oder im Namen des Kunden empfängt, nicht mit personenbezogenen Daten zu verknüpfen, die Ecolab von oder im Namen einer anderen Person erhalten hat oder die Ecolab im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit der Person erfasst hat, mit der Voraussetzung, dass Ecolab die personenbezogenen Daten des Kunden zur Erfüllung eines Geschäftszwecks, wie er unter den geltenden Datenschutzgesetzen definiert und erlaubt ist, miteinander verknüpfen darf;

4.1.6. Sicherstellen, dass die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigten Mitarbeiter zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder einer entsprechenden gesetzlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen;

4.1.7. Aktualisierungen oder verpflichtende rechtliche Vorgaben im Hinblick auf neue Datenschutzgesetze, die für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, zu überprüfen und umzusetzen;

4.1.8. Bereitstellung sämtlicher Informationen, die zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen von Ecolab aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch den Kunden benötigt werden. Der Kunde kann nach einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung an Ecolab vertretbare und angemessene Vorkehrungen treffen, um die unbefugte Nutzung von personenbezogenen Daten durch Ecolab zu unterbinden und zu beheben; und

4.1.9. Unverzüglich und ohne unangemessene Verspätung den Kunden zu benachrichtigen, wenn Ecolab feststellt, dass das Unternehmen seine Verpflichtungen gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen nicht mehr nachkommen kann.

4.2. Sobald Ecolab eine Anfrage bezüglich der personenbezogenen Daten eines Kunden direkt erhält, wird Ecolab den Kunden über diese Anfrage informieren. Ecolab leitet diese Anfrage an den Kunden weiter und antwortet der betroffenen Person nicht,

es sei denn, dies ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zwingend erforderlich. Ecolab wird dem Kunden auf begründete schriftliche Nachfrage hin und in dem Umfang, in dem der Kunde nicht in der Lage ist, eine Anfrage ohne die Unterstützung von Ecolab durch verfügbare Selbstbedienung oder andere Optionen zu beantworten, eine adäquate Zusammenarbeit und Unterstützung anbieten, um eine Antwort auf die Anfrage der betroffenen Person zu gewährleisten.

4.3. Falls Ecolab eine rechtlich bindende Forderung oder Anfrage von einer Behörde oder Aufsichtsbehörde zur Offenlegung von personenbezogenen Daten erhält, wird Ecolab den Kunden über diese Forderung informieren, sofern dies nicht gesetzlich untersagt ist. Ecolab wird den Kunden unter Berücksichtigung der Verarbeitungsart und der Ecolab zur Verfügung stehenden Informationen angemessen unterstützen, einschließlich der Hilfestellung für den Kunden bei der Einreichung von Einsprüchen gegen die Forderung und der Nutzung aller bestehenden Rechtsbehelfe.

4.4. Ecolab wird den Kunden über alle weiteren Anfragen oder Einwände betreffend der Datenverarbeitung im Rahmen des Programms oder der Geschäftsbedingungen informieren, insbesondere über a) alle Anfragen oder Einwände, die von Mitarbeitern oder Partnern des Kunden eingereicht werden; oder b) alle Anfragen zur Freigabe von personenbezogenen Daten, die nicht bereits in diesem Dokument festgelegt sind und sich auf das Programm beziehen.

4.5. Ecolab unterstützt den Kunden in angemessenem Umfang, wenn dieser gemäß dem geltenden Datenschutzgesetz verpflichtet ist, die Folgen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des Programms für den Datenschutz zu überprüfen. Darüber hinaus unterstützt Ecolab den Kunden in angemessenem Umfang, wenn dieser gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen verpflichtet ist, sich mit einer Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu besprechen.

4.6. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Ecolab Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt. Wenn Ecolab einen Subunternehmer mit der Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten im Rahmen der Erfüllung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beauftragt, verpflichtet sich Ecolab zur Einhaltung der gesetzlichen und branchenüblichen Datenschutzverpflichtungen, die sich nach den vom Subunternehmer bereitgestellten Dienstleistungen und verarbeiteten personenbezogenen Daten bemessen. Eine aktuelle Liste von Ecolabs Subunternehmern, die personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeiten, finden Sie in der Anlage II. Ecolab informiert den Kunden 30 Tage vor der Einstellung eines neuen Subprozessors. Erhebt der Kunde nicht vor Ablauf von 30 Tagen Einspruch gegen den neuen Subprozessor, so gilt dies als Zustimmung des Kunden zur Einstellung desselben durch Ecolab.

5. Verpflichtungen des Kunden

5.1. Der Kunde verpflichtet sich, Ecolab umgehend und ausführlich über jegliche im Verlauf der Verarbeitung festgestellten Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu informieren. Der Kunde trägt die ausschließliche Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit, Qualität und Rechtmäßigkeit der im Rahmen dieses Vertrags zu verarbeitenden personenbezogenen Daten und in Bezug auf die Art und Weise, in der der Kunde oder ein entsprechendes Partnerunternehmen des Kunden diese personenbezogenen Daten erfasst, speichert, verarbeitet und übermittelt.

5.2. Sollte das Datenschutzgesetz dies vorsehen, ist der Kunde ausschließlich für die Erfüllung seiner eigenen Meldepflichten bezüglich der Datensubjekte, Aufsichtsbehörden oder sonstigen Behörden verantwortlich.

5.3. Falls der Kunde eine Beanstandung, einen Hinweis oder eine Benachrichtigung von einer Aufsichtsbehörde erhält, die sich auf Folgendes von Ecolab bezieht: (i) die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten oder (ii) die eventuelle Nichteinhaltung von Datenschutzgesetzen, wird der Kunde, soweit gesetzlich erlaubt, die Beanstandung, Benachrichtigung oder Nachricht umgehend an Ecolab weiterleiten und, sofern sie sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser DPA bezieht, Ecolab in angemessenem Umfang bei der Beantwortung einer solchen Beanstandung, Benachrichtigung oder Nachricht behilflich sein.

5.4 Der Kunde versichert und gewährleistet, dass die Kundendaten keine Informationen umfassen, die nach einem Gesetz oder einer Vorschrift (einschließlich Datenschutzgesetzen) als vertraulich gelten, insbesondere keine Gesundheitsdaten, Finanzkontonummern, Informationen gemäß Artikel 9 der Datenschutz-Grundverordnung oder sonstige vergleichbar vertrauliche personenbezogene Daten. Der Kunde haftet für sämtliche aus der Verwendung dieser vertraulichen Daten durch das Programm resultierenden Risiken, darunter auch das Risiko einer unbeabsichtigten Veröffentlichung oder eines unbefugten Zugriffs bzw. einer unbefugten Verarbeitung dieser Daten.

6. Sicherheit

6.1. Ecolab führt unter Berücksichtigung der Branchenstandards, der Durchführungskosten und in Anbetracht der Art, des Umfangs, des Kontextes und der Verarbeitungszwecke sowie des Risikos unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere bezüglich der Persönlichkeitsrechte und Freiheiten natürlicher Personen die in Anhang I aufgeführten, handelsüblichen

technischen und betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen durch, um ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten. Bei der Prüfung des angemessenen Sicherheitsniveaus muss Ecolab die Risiken berücksichtigen, die bei der Verarbeitung, insbesondere durch einen Sicherheitsvorfall, entstehen könnten. Die technischen und organisatorischen Vorkehrungen, die für ein bestimmtes Programm gelten, sind auf Anfrage gemäß den Sicherheitsmaßnahmen, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder dem Programm aufgeführt sind, verfügbar.

6.2. Falls Ecolab von einem Sicherheitsvorfall im Zusammenhang mit den gemäß dieser DPA und/oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen verarbeiteten personenbezogenen Daten in Kenntnis gesetzt wird, wird Ecolab den Kunden binnen einer angemessenen Frist darüber informieren. Falls ein Sicherheitsvorfall auf den von Ecolab betriebenen Systemen festgestellt wird, wird Ecolab (i) den Sicherheitsvorfall überprüfen, (ii) dem Kunden Informationen über den Sicherheitsvorfall bereitstellen (einschließlich, wenn möglich, der Beschaffenheit des Sicherheitsvorfalls, der von dem Sicherheitsvorfall beeinträchtigten personenbezogenen Daten und der Kontaktinformationen eines Mitarbeiters von Ecolab, von dem zusätzliche Informationen angefordert werden können), und (iii) geeignete Vorkehrungen treffen, um die Folgen des Sicherheitsvorfalls zu begrenzen und die daraus resultierenden Schäden zu verringern.

6.3. Falls eine der beiden Vertragsparteien von einer unbeabsichtigten Veröffentlichung von Daten oder einer Datenschutzverletzung bezüglich der Daten oder Systeme der anderen Vertragspartei in Kenntnis gesetzt wird, benachrichtigt die jeweilige Vertragspartei die andere Vertragspartei umgehend, und die Vertragsparteien erarbeiten gemeinsam einen Benachrichtigungs- und Abhilfeplan für die Datenschutzverletzung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften, wobei die Verantwortung für diesen Benachrichtigungs- und Abhilfeplan entsprechend der jeweiligen proportionalen Verantwortung der Vertragsparteien für die Veröffentlichung oder die Verletzung und den jeweiligen Verpflichtungen nach den geltenden Rechtsvorschriften zu tragen ist.

6.4. Die Haftung von Ecolab im Falle eines Sicherheitsvorfalls oder einer unbeabsichtigten Datenweitergabe oder Datenverletzung richtet sich nach den Vorschriften der Abschnitte 4, 12, 13 und 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7. Internationale Datenübermittlung von personenbezogener Daten und die Standardvertragsklauseln

7.1. Wenn Ecolab oder ihr(e) Subunternehmer als Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen personenbezogene Daten aus dem Europäischen Wirtschaftsraum in einem Land verarbeiten, das gemäß geltendem Datenschutzrecht kein ausreichendes Datenschutzniveau gewährleistet, erklären sich die Vertragsparteien bereit, die EU-Standardvertragsklauseln („EU SCC“) und die Standardvertragsklauseln des Vereinigten Königreichs („UK SCC“ und zusammen mit den EU SCC die „SCC“), wie in diesem Abschnitt aufgeführt, zu akzeptieren.

7.2. Um die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus der EU, aus der Schweiz oder aus anderen EWR-Ländern in Drittländer zu vereinfachen, die die Gültigkeit der EU-SCC bestätigen, verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss der EU-SCC in der durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/914 der Kommission eingeführten Version und in der Form, in der diese EU-SCC gegebenenfalls gelegentlich überarbeitet oder ausgetauscht werden. Die Vertragsparteien setzen Modul 2 der EU SCC für Datenübermittlungen zwischen Datenverantwortlichen und -verarbeitern ein. Der Kunde als Datensender und Ecolab als Datenübermittler vereinbaren hiermit zum Gültigkeitsdatum das Modul 2 der EU SCC, welches durch diesen Verweis einbezogen wird und einen wesentlichen Bestandteil dieser DPA ausmacht. Die Vertragsparteien haben die EU SCC vollständig, inklusive der Anlagen, akzeptiert und unterzeichnet. In Bezug auf die EU SCC treffen beide Vertragsparteien folgende Vereinbarungen:

7.2.1. Paragraph 7, „Andockklausel“, ist nicht anwendbar;

7.2.2. Paragraph 9, Variante 2 ist anwendbar und die „Frist“ beträgt dreißig (30) Tage;

7.2.3. Keine der beiden Vertragsparteien beauftragt ein neutrales Schiedsgericht gemäß Paragraph 11, so dass die optionale Regelung nicht anwendbar ist;

7.2.4. Der für die Option 1 von Paragraph 17 geltende EU-Mitgliedstaat ist (1) Deutschland oder (2) der EU-Mitgliedstaat, in dem ein Streitfall zwischen den beiden Vertragsparteien auftritt, oder der EU-Mitgliedstaat, in dem eine betroffene Person eine konkrete Klage einreicht;

7.2.5. Der für Paragraph 18 geltende EU-Mitgliedstaat ist (1) Deutschland oder (2) der EU-Mitgliedstaat, in dem ein Streitfall zwischen den beiden Vertragsparteien auftritt, oder der EU-Mitgliedstaat, in dem eine betroffene Personen eine konkrete Klage erhebt;

7.2.6. *Anhang I* der EU SCC gilt mit den jeweiligen Abschnitten des Abschnitts 8 dieser DPA;

7.2.7. *Anhang II* der EU SCC gilt mit den jeweiligen Abschnitten von Anhang I dieser DPA als ergänzt; und

7.2.8. *Anhang III* der EU SCC gilt mit den jeweiligen Abschnitten des Anhangs II zu diesen DPA als ergänzt.

7.3. Um die Übermittlung personenbezogener Daten aus dem Vereinigten Königreich in Drittländer zu vereinfachen, vereinbaren beide Vertragsparteien den Zusatz zum internationalen Datentransfer gemäß den Standardvertragsklauseln der EU-Kommission, der vom britischen Datenschutzbeauftragten („ICO“) gemäß S119A(1) Data Protection Act 2018 veröffentlicht wurde (im Folgenden als „UK SCC“ beschrieben). Der Kunde als Datensender und Ecolab als Datenempfänger vereinbaren hierdurch zum Gültigkeitsdatum die UK SCC, die durch diesen Verweis einbezogen werden und einen wesentlichen Bestandteil dieser DPA ausmachen. Die Vertragsparteien akzeptieren und erfüllen die UK SCC vollständig, einschließlich der Anhänge, deren Tabellen mit den in Abschnitt 8 und in den Anhängen zu dieser DPA aufgeführten Informationen als vollständig gelten.

7.4. Hinsichtlich sämtlicher internationaler Übermittlungen personenbezogener Daten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die hier aufgeführten SCC:

7.4.1. Sobald die EU-Kommission, die ICO, eine EU-Aufsichtsbehörde oder eine sonstige zuständige Aufsichtsbehörde eine der SCC abändert oder neue SCC einführt, sind diese SCC ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens maßgeblich. Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die hier angegebenen Verweise nach Benachrichtigung durch eine der Vertragsparteien unter Einbeziehung der neuen SCC abgeändert werden können, ohne dass eine anschließende DPA notwendig ist, sofern nicht anderweitig gesetzlich festgelegt;

7.4.2. Sobald ein Land mit geltendem Datenschutzrecht Standardvertragsklauseln oder vergleichbare Dokumente festgelegt hat, die zwischen den beiden Vertragsparteien unterzeichnet werden müssen, so gelten diese Bestimmungen ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Die beiden Vertragsparteien vereinbaren, dass diese DPA durch eine Benachrichtigung einer der beiden Vertragsparteien so abgeändert werden kann, dass sie die neuen Standardvertragsklauseln enthält, ohne dass spätere Allgemeine Geschäftsbedingungen notwendig sind, sofern dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist; und

7.4.3. Falls das Datenschutzrecht ähnlich wie die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) Allgemeine Geschäftsbedingungen für die internationale Datenübermittlung vorsieht, aber keine Standard-Vertragsklauseln vorgeschrieben sind (z. B. Brasilien, Südafrika), vereinbaren die beiden Vertragsparteien, dass diese DPA die erforderlichen Schutzbestimmungen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen gemäß dem jeweiligen Datenschutzgesetz vorsieht.

8. Beschreibung der Datenverarbeitung

8.1. Sofern nicht ausdrücklich im Programm oder in den Geschäftsbedingungen festgelegt, gehören zu den Kategorien der betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten bearbeitet werden, die folgenden: Mitarbeiter (z. B. Angestellte, Auftragnehmer) des Kunden.

8.2. Sofern nicht ausdrücklich im Programm oder in den Geschäftsbedingungen festgelegt, gehören zu den Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten die folgenden: grundlegende Kontaktinformationen (z. B. Geschäfts-E-Mail, Telefonnummer und Adresse).

8.3. Personenbezogene Daten, die gemäß dem Datenschutzgesetz als „vertraulich“ oder als „speziell“ eingestuft werden, dürfen nicht verarbeitet werden, es sei denn, dies ist in einem Programm oder in den Geschäftsbedingungen explizit festgelegt.

8.4. Personenbezogene Daten müssen während der Programmlaufzeit und der Geltungsdauer der Nutzungsbedingungen fortlaufend bearbeitet und übermittelt werden.

8.5. Die Besonderheiten der Verarbeitung von personenbezogenen Daten werden in dem Programm und den Geschäftsbedingungen festgelegt.

8.6. Ziel der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten ist es, die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und im Programm aufgeführten Dienstleistungen bereitzustellen.

8.7. Der Zeitraum, in dem die personenbezogenen Daten gespeichert werden, entspricht der Programmlaufzeit oder einer kürzeren Zeitspanne, die vom Kunden festgelegt wird.

8.8. Bei Übertragungen an Unterauftragsverarbeiter gelten der Gegenstand und die Verarbeitungsdauer wie vorstehend in diesem Abschnitt 8 erläutert. Die spezifischen Unterverarbeitungsdienstleistungen gehen aus der von Ecolab bereitgestellten Liste der Unterverarbeiter hervor.

9. Laufzeit und Kündigung

9.1. Diese DPA hat die selbe Laufzeit wie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

9.2. Unbeschadet sonstiger Kündigungsmöglichkeiten, die einer Vertragspartei im Rahmen dieser DPA und/oder des geltenden Rechts zur Verfügung stehen, kann jede der Vertragsparteien die Mitwirkung an dieser DPA kündigen, wenn sie feststellt, dass die andere Vertragspartei die Bestimmungen dieser DPA nicht einhält, vorausgesetzt, dass die Vertragspartei, bei der die

Nichteinhaltung festgestellt wurde, die entsprechenden Korrekturmaßnahmen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen treffen kann.

9.3. Nach der Vertragskündigung ist jede Vertragspartei berechtigt, personenbezogene Daten nur so lange zu speichern, wie dies zur Erfüllung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Ziele und Voraussetzungen erforderlich ist. Sämtliche personenbezogenen Daten, die nicht mehr zur Erfüllung der in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten fortlaufenden Ziele oder Anforderungen benötigt werden, können von Ecolab innerhalb von 90 Tagen nach der Vertragskündigung gelöscht werden, wobei eine Ausnahmeregelung gilt, wenn Sicherungskopien der personenbezogenen Daten gemäß einem längeren Zeitraum automatisch gelöscht werden, oder wenn eine längere Speicherfrist gemäß den geltenden Gesetzen vorgeschrieben oder erlaubt ist.

10. Sonstiges

10.1. Diese DPA gilt nur für die Vertragsparteien, und keine Drittpartei hat irgendwelche diesbezüglichen Rechtsansprüche, sofern in dieser DPA nichts anderes festgelegt wurde.

10.2. Die Festlegung, dass eine beliebige Regelung der DPA rechtsungültig oder nicht vollstreckbar ist, beeinträchtigt keineswegs die übrigen Regelungen der DPA. In diesem Fall wird die rechtsungültige oder nicht vollstreckbare Regelung automatisch durch eine gültige und vollstreckbare Regelung ausgetauscht, die dem Ziel der ursprünglichen Regelung am ehesten entspricht. Das Gleiche gilt, wenn die DPA eine nicht beabsichtigte Gesetzeslücke aufweist.

10.3 Soweit es einen Widerspruch zwischen dem Vertrag, dieser DPA und/oder den SCC auftritt, gelten die einzelnen Bestimmungen in der folgenden Vorzugsreihenfolge: (i) die SCC, (ii) diese DPA, (iii) die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

ANHANG I - TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN

Die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen, die von Ecolab zur Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsniveaus unter Berücksichtigung des Typs, des Umfangs, der Umstände und des Ziels der Verarbeitung sowie der Risiken bezüglich der Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen ergriffen werden:

(A) Zugangskontrolle zu den Betriebsstätten	Technische und organisatorische Vorkehrungen zur Steuerung des physischen Zugangs zu Betriebsstätten und Einrichtungen, insbesondere zur Ermittlung der zugelassenen Mitarbeiter beim Eintritt: ☒ Verschlossene Türen an allen Eingängen/Ausgängen ☒ Anwesenheit von Sicherheitspersonal ☒ Zugangskontrollsysteme ☒ CCTV-Systeme ☒ Einbruchmeldeanlagen
(B) Zugangskontrolle zu den IT-Systemen	Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass die Anwender, die Zugang zu den jeweiligen IT-Systemen erhalten, ermittelt und legitimiert werden: ☒ IT-Sicherheitssysteme, die von den individuellen Anwendern eine Anmeldung mit einem individuellen Benutzernamen vorschreiben ☒ IT-Sicherheitssysteme, die die Eingabe von starken/komplexen Passwörtern vorschreiben ☒ IT-Sicherheitssysteme, die eine Multi-Faktor-Authentifizierung vorschreiben ☒ Zusätzliche Systemanmeldeanforderungen für bestimmte Anwendungen ☒ Obligatorische Änderung des Passworts in festgelegten Abständen ☒ Verschlüsselung von personenbezogenen Daten bei der Übertragung ☒ Verschlüsselung personenbezogener Daten im Ruhezustand ☒ Automatische Blockierung von IT-Terminals und -Geräten nach Zeiträumen der Nichtverwendung, wobei zum Ei-nschalten des Terminals oder des Geräts Passwörter benötigt werden ☒ Passwort-Datenbanken unterliegen einer starken Verschlüsselung / Hashing ☒ Regelmäßige Überprüfung der Sicherheitsverfahren ☒ Schulungen für Mitarbeiter bezüglich des Zugangs zu IT-Systemen
(C) Kontrolle des Zugriffs auf personenbezogene Daten	Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die gewährleisten sollen, dass Anwender mit Zugriff auf die jeweiligen personenbezogenen Daten ermittelt und authentifiziert werden: ☒ „Leserechte“ für Systeme, die personenbezogene Daten speichern, die bestimmten Personalrollen vorbehalten sind ☒ „Bearbeiten“ Rechte für Systeme, die personenbezogene Daten enthalten, die auf bestimmte Rollen oder Personalprofile beschränkt sind ☒ Aufzeichnung von Zugriffsversuchen auf Systeme, die personenbezogene Daten speichern ☒ Verschlüsselung von Laufwerken und Datenträgern mit personenbezogenen Daten ☒ Schulungen für Mitarbeiter bezüglich des Zugriffs auf personenbezogene Daten

(D)	**Kontrolle der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten**	Technische und organisatorische Maßnahmen zur sicheren Übertragung, Übermittlung und Verständigung oder Speicherung von Daten auf Datenträgern und zur späteren Überprüfung: ☒ Übertragungsbeschränkungen bei Systemen mit personenbezogenen Daten ☒ Sichere Datennetze ☒ Verschlüsselung für Systeme, die zur Übermittlung personenbezogener Daten verwendet werden ☒ SSL-Verschlüsselung für alle Internet-Zugangsportale ☒ Absicherung von Datenträgern und Datenträgern während des physischen Transports ☒ Schulungen für Mitarbeiter bezüglich der Weitergabe personenbezogener Daten
(E)	**Kontrolle der Eingabemechanismen**	Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen, die eine Aufzeichnung und spätere Auswertung von Informationen darüber ermöglichen, wann Eingaben in Datensysteme vorgenommen wurden (z. B. Ändern, Hinzufügen, Löschen usw.) und wer für diese Eingaben verantwortlich ist: ☒ Protokollierung aller Eingabevorgänge in Systemen, die personenbezogene Daten speichern ☒ „Bearbeiten“ Rechte für Systeme, die personenbezogene Daten enthalten, die auf bestimmte Rollen oder Personalprofile beschränkt sind ☒ Verbindliche schriftliche Vereinbarungen oder sonstige Geheimhaltungsverpflichtungen mit Personen, die personenbezogene Daten verarbeiten ☒ Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Verträge ☒ Schulungen für Mitarbeiter bezüglich der Bearbeitung personenbezogener Daten
(F)	**Kontrolle der Arbeitsabläufe zwischen den Controllers und den Prozessoren**	Technische und organisatorische Maßnahmen zur Verantwortungsabgrenzung zwischen den Controllern und den Prozessoren, die die entsprechenden personenbezogenen Daten verarbeiten: ☒ Verbindliche schriftliche Verträge zur Regelung der Ernennung und der Verantwortlichkeiten von Prozessoren mit Zugang zu den betreffenden personenbezogenen Daten ☒ Verbindliche schriftliche Verträge, die die Zuweisung der Verantwortlichkeiten für die Einhaltung des Datenschutzes zwischen allen für die Verarbeitung Controllern mit Zugang zu den entsprechenden personenbezogenen Daten festlegen ☒ Regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der einschlägigen Verträge ☒ Schulungen für Mitarbeiter bezüglich der Bearbeitung personenbezogener Daten

(G)	**Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Bereitstellung der entsprechenden personenbezogenen Daten**	Technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung der physischen und elektronischen Bereitstellung und Zugänglichkeit der relevanten personenbezogenen Daten: ☒ Dokumentierte Verfahren zur Notfallwiederherstellung ☒ Vorhandene sichere Sicherungsverfahren mit regelmäßigen Vollbackups ☒ Backup-Einrichtungen und -Standorte ☒ Unterbrechungsfreie Stromversorgungen in Backup-Einrichtungen ☒ Physische Sicherheit von Backup-Einrichtungen ☒ Sicherheitsalarmsysteme in Backup-Einrichtungen ☒ Elektronische Sicherung von Backup-Einrichtungen ☒ Umweltkontrollen in Backup-Einrichtungen ☒ Brandschutz in Backup-Einrichtungen ☒ Deidentifizierung oder Löschung personenbezogener Daten, die für gesetzlich vorgeschriebene Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden ☒ Schulungen für Mitarbeiter in Bezug auf Backups und Notfallwiederherstellung
(H)	**Kontrollmechanismen zur Sicherstellung der Trennung der relevanten personenbezogenen Daten von den sonstigen Daten**	Technische und organisatorische Maßnahmen, die gewährleisten, dass die relevanten personenbezogenen Daten von anderen Daten getrennt gespeichert und verarbeitet werden: ☒ Konsequente Trennung von Live- oder Produktions von Backup und Entwicklungs oder Testdaten ☒ Unterscheidung der Mitarbeiter, die die betreffenden personenbezogenen Daten verarbeiten, von anderen Mitarbeitern ☒ Schulung der Mitarbeiter zur Datentrennung

ANHANG II - VERZEICHNIS DER UNTERPROZESSOREN

Der Controller hat den Einsatz der Unterprozessoren gemäß der nachfolgenden Liste freigegeben:

Unterprozessoren	Adresse des Unterprozessoren
Microsoft	1 Microsoft Way, Redmond, WA 98052
Cisco AppDynamics	500 Terry A Francois Blvd, 3rd fl San Francisco, CA 94158
Salesforce	415 Mission Street, 3rd Floor, San Francisco, CA
LinkedIn Sales Navigator	1000 W. Maude Ave, Sunnyvale, CA 94085
Microsoft Dynamics CRM	1 Microsoft Way, Redmond, WA 98052
Soprano Design Pty	Level 15, 132 Arthur St North Sydney NSW 2060 Australien
ServiceNow	2225 Lawson Lane, Santa Clara, CA 95054 Hoekenroder 3, Amsterdam Zuidoost, North Holland 1102 BR 80 Robinson Road, #02-00, Singapore 068898
FiveTran	1221 Broadway Street, Floor 20, San Francisco, CA